BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE LONGUICH
Teilgebiet "Zwischen den Ortsteilen" Änderung

Lärmpegelbereiche

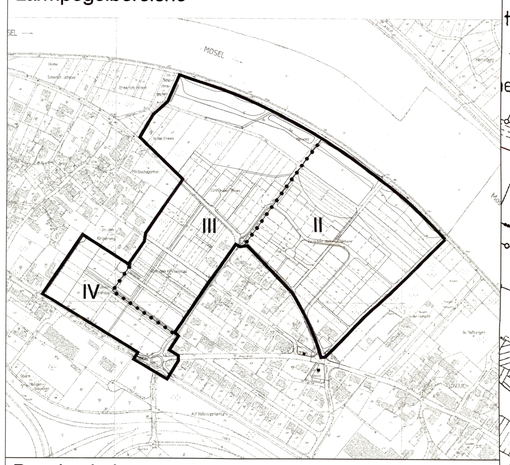

Bauabschnitte

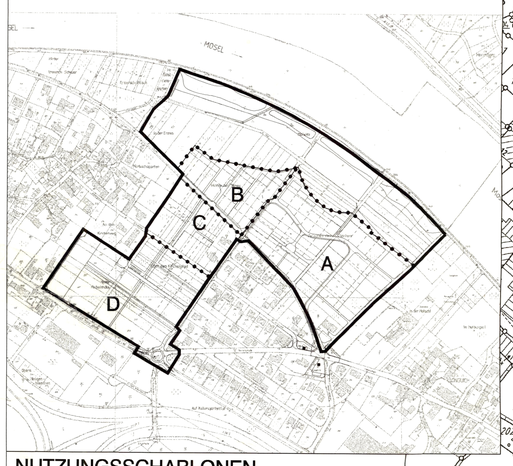

NUTZUNGSSCHABLONEN

1	WA	2 Wo THmax=6,0 FHmax=10,0	2	MD	4 Wo THmax=6,5 FHmax=10,5	3	MI	4 Wo THmax=6,5 FHmax=10,5
	II	E		II	o		II	o
	0,3	0,6		0,3	0,6		0,4	0,8

4	MI	THmax=7,0 FHmax=12,0	4.1	MI	THmax=7,0 FHmax=12,0
	II	o		III	o
	0,6	0,8		0,6	1,2

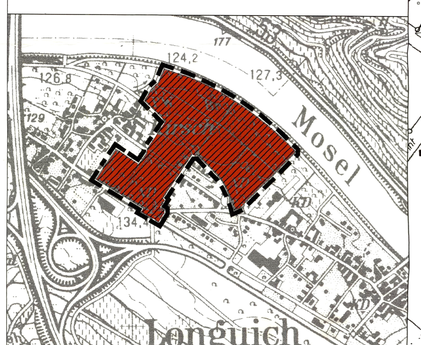

Maßstab 1:10000, Vergrößerung aus der Top. Karte 1:25000

Maßstab 1:1000

SCHEMASCHNITTE

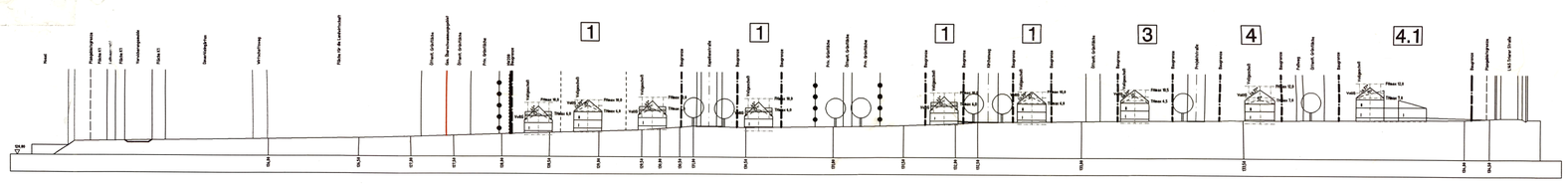

Geländeschnitt A - A, M. 1:1000

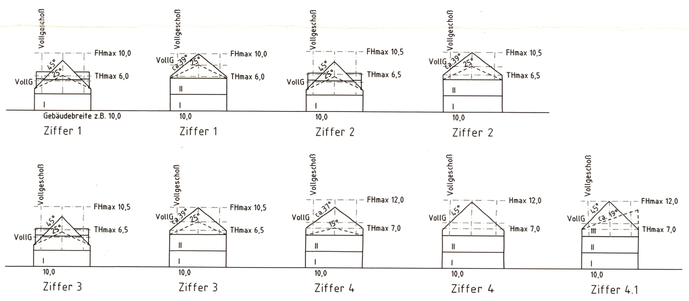

Beispiele möglicher Haustypen, M. 1:500

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A) Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9(1) BauGB sowie § 9 BauNVO

1. Gemäß § 1 Abs. 4 und 9 BauNVO werden für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes nachfolgende Nutzungsarten festgesetzt und in Anwendung des § 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO in folgende Nutzungen sowie Betriebsarten gegliedert. Es sind ausschließlich die jeweils aufgeführten Nutzungsarten zulässig.

1.1 **Bereich Ziff. 1 „allgemeines Wohngebiet" (WA)** gem. § 4(2)1 und 3 BauNVO
- Wohngebäude
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmen nach § 4(3) BauNVO sind gem. § 1(6)1 BauNVO unzulässig.

1.2 **Bereich Ziff. 2 „Dorfgebiet" (MD)** gem. § 5(2)1, 3, 4, 7 und 8 BauNVO
- Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
- sonstige Wohngebäude,
- Betriebe zur Be- und Verarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Gartenbaubetriebe.

Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes können als Ausnahme gem. § 31 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO zugelassen werden. Ausnahmen nach § 5(3) BauNVO sind gem. § 1(6)1 BauNVO unzulässig.

1.3 **Bereich Ziff. 3 „Mischgebiet" (MI)** gem. § 6(2)1, 2 und 5 BauNVO
- Wohngebäude
- Geschäfts- und Bürogebäude
- Anlagen für Verwaltung sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmen nach § 6(3) BauNVO sind gem. § 1(6)1 BauNVO unzulässig.

1.4 **Bereich Ziff. 4 „Mischgebiet" (MI)** gem. § 6(2)2 bis 5 BauNVO
- Geschäfts- und Bürogebäude
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltung sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmen nach § 6(3) BauNVO sind gem. § 1(6)1 BauNVO unzulässig.

1.5 **Bereich Ziff. 4.1 „Mischgebiet" (MI)** gem. § 6 i.V.m. § 1(4) und § 1(9) BauNVO mit der Zweckbestimmung „Beherbergungsgewerbe und Einzelhandelsbetriebe der Grundversorgung"
Ausnahmen nach § 6(3) BauNVO sind gem. § 1(6)1 BauNVO unzulässig.

2. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9(1)2 BauGB)

2.1 Maß der baulichen Nutzung § 9(1)1 BauGB i.V. mit § 17 BauNVO
Als Maß der baulichen Nutzung gelten die durch Nutzungsschablone im Plan jeweils festgesetzten Höchstwerte. Die ausgewiesenen Werte beziehen sich auf das Grundstück ohne die im Plan ausgewiesenen anteiligen privaten Grünflächen. Überschreitungen gem. § 19(4). Satz 2 BauNVO sind im Bereich Ziff. 1 und 4.1, unzulässig (gem. § 19 Abs. 4, Satz 3 BauNVO).

2.2. Bei Ermittlung der Geschoßflächenzahl (GFZ) sind gem. § 20(3) BauNVO alle Flächen von Aufenthaltsräumen einschl. der zu ihnen gehörenden Treppenräume und ihrer Umfassungswände in Ansatz zu bringen.

2.3 Im Bereich Ziffer 1 sind gem. § 9(1)6 BauGB max. 2 Wohneinheiten je Wohngebäude zulässig. In den Bereichen Ziffern 2 und 3 sind gem. § 9(1)6 BauGB nicht mehr als 4 Wohneinheiten je Wohngebäude zulässig.

2.4 Nebenanlagen gem. § 14 (1) und (2) BauNVO (Gewachshäuser, Geräteschuppen, Terrassen etc.) sowie Stellplätze und Garagen können, bis zur Linie des 200-jährigen Hochwasser, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden. Kellergaragen sind zulässig, sofern die Zufahrtsrampen eine Neigung von max. 10% nicht übersteigen. (§ 9(1)4 BauGB)

2.5 Soweit in den zeichn. Darstellungen eine Hauptfirstrichtung festgesetzt ist, sind die Gebäude gem. § 9(1)2 BauGB hierzu parallel auszurichten. In den übrigen Bereichen ist die Gebäudestellung frei wählbar. Ausnahmen von der festgesetzten Hauptfirstrichtung sind gem. § 31(1) BauGB zulässig, soweit dies aus energetischen Gründen erforderlich wird.

2.6 Festsetzung der Firsthöhe und Traufhöhe gem. § 16(2) u. 18(1) BauNVO i.V.m. § 88(6) LBauO:
Die in der Planzeichnung dargestellten maximal zulässigen Trauf-, First- oder Gebäudehöhen sind als max. zulässige Obergrenze festgesetzt. Von der Festlegung ausgenommen sind Treppenhäuser, Aufzugsschächte, Schornsteine u.ä.
Die Firsthöhe und Traufhöhe wird jeweils gemessen von OKFF EG, die Traufhöhe bis zum Schnittpunkt Außenwand / Dachhaut.

2.6.1 Die in der Planzeichnung dargestellten Erdgeschoßfußbodenhöhen über NN sind gem. § 18(1) BauNVO als max. zulässige Obergrenze festgesetzt. Zwischen angegebenen Extremwerten ist zu interpolieren.

3. Dort, wo sich die Baugrenzen mit dem Gebäudebestand grafisch decken, gilt der Bestand als maßliche Festlegung.

4. Folgende Ausnahmen sind gem. § 31(1) BauGB i.V.m. § 23(3) BauNVO zulässig:
Im Bereich Ziff. 4.1 darf gem. § 22(4) BauNVO innerhalb desselben Grundstücks eine Baulänge von 50 m überschritten werden.

B) Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 88(1) und (6) LBauO sowie § 9(6) BauGB

1. **Für den gesamten Bebauungsplan-Bereich**

1.1 Im Bereich Ziff. 1, 2 und 3 sind unter Einhaltung der festgesetzten max. Firsthöhe gem. § 5(2) LBauO für den Hauptbaukörper ausschl. geneigte Dächer von 25° - 45° Dachneigung zulässig. Im Bereich Ziff. 4 und 4.1 sind für den Hauptbaukörper Sattel- und Pultdächer von 15° - 45° Dachneigung zulässig. Bei Errichtung von Pultdächern wird als Differenz zwischen Traufhöhe und OK Dach maximal 3,5 m festgesetzt.
Garagen und Nebengebäude sind mit geneigtem Dach oder extensiv begrüntem Flachdach auszuführen.

1.2 Geneigte Dächer sind ausschl. in Schiefer, Kunstschiefer oder „nicht glasierten" Pfannen (RAL 7010 bis 7022, 7024, 7026, 7031, 7036, 7037) sowie vorbewitterter Zinkeindeckung zulässig. Darüber hinaus sind Kombinationen mit Glas zulässig. Ausnahmen sind (gem. § 31(1) BauGB i.V.m. § 36(1) BauGB) bei Verwendung von Energiegewinnungsanlagen sowie begrünten Dächern zulässig.

1.3 Dachaufbauten (Dachgauben) sind nur in den Bereichen Ziff. 1, 2 und 3 ist das anfallende Niederschlagswasser einer örtlichen Versickerung zuzuführen. Dazu sind auf den Privatgrundstücken flache, bewachsene Erdmulden o.ä. mit einem Fassungsvermögen von mindestens 50 l pro m² versiegelter Grundfläche anzulegen, in die das Regenwasser eingeleitet wird und über die belebte Bodenzone versickern kann. Überschüssiges Niederschlagswasser wird an die öffentlichen Ableitungssysteme abgegeben.

4. Auf den Flächen K1 sind durch Abgrabungen miteinander verbundene nasse Flächen herzustellen. Sie sind mit Durchlässen so an die Mosel anzuschließen, daß sie bei Hochwasser durchströmt werden. Die Flächen bleiben nach Initialbepflanzung sich selbst überlassen und entwickeln sich zu Auwäldern und Röhrichten oder werden in Teilbereichen ohne Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden freigehalten.

5. Die mit A gekennzeichneten Flächen sind als Obstwiesen vom Eigentümer auf Dauer zu unterhalten. Lücken sind mit hochstämmigen Obstbäumen aufzufüllen. Der Unterwuchs ist mind. einmal pro Jahr zu mähen.

C) Private und öffentliche Grünflächen gem. § 9(1)15 BauGB

1. Dauerkleingärten

1.1 Bei den dargestellten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten sind Aufschüttungen sowie die Errichtung von Zäunen und Lauben nicht zulässig. Vorhandene Zäune sind zu beseitigen.

1.2 Die Dauerkleingärten erhalten keinen Wasseranschluß. Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu verwenden.

1.3 Pro 200 m² Kleingarten ist jeweils ein Laubbaum oder hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten. Vorhandene Bäume werden angerechnet. Die Pflanzung von Nadelgehölzen ist nicht zulässig.

2. Spielplätze, Park und sonstige öffentliche Grünflächen
Die öffentlichen Grünflächen sind mit Laubgehölzen zu gliedern und extensiv zu unterhalten. Sie dienen neben der Erholung und dem Kinderspiel auch der Rückhaltung und Ableitung von Niederschlagswasser in Erdmulden. Die Herstellung dieser Anlagen sowie von Fußwegen und Spielflächen ist zulässig.

D) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9(1)20 BauGB

1. Im Bereich zwischen Mosel und der Hochwasserlinie „HW 200" sind Aufschüttungen unzulässig.
2. Für die Befestigung von Park- und Stellplätzen, Hofflächen, Zufahrten, Fußwegen etc. sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden. Geeignet sind z.B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decken, Schotterrasen u.a.
3. In den Bereichen Ziff. 1, 2 und 3 ist das anfallende Niederschlagswasser einer örtlichen Versickerung zuzuführen. Dazu sind auf den Privatgrundstücken flache, bewachsene Erdmulden o.ä. mit einem Fassungsvermögen von mindestens 50 l pro m² versiegelter Grundfläche anzulegen, in die das Regenwasser eingeleitet wird und über die belebte Bodenzone versickern kann. Überschüssiges Niederschlagswasser wird an die öffentlichen Ableitungssysteme abgegeben.
4. Auf den Flächen K1 sind durch Abgrabungen miteinander verbundene nasse Flächen herzustellen. Sie sind mit Durchlässen so an die Mosel anzuschließen, daß sie bei Hochwasser durchströmt werden. Die Flächen bleiben nach Initialbepflanzung sich selbst überlassen und entwickeln sich zu Auwäldern und Röhrichten oder werden in Teilbereichen ohne Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden freigehalten.
5. Die mit A gekennzeichneten Flächen sind als Obstwiesen vom Eigentümer auf Dauer zu unterhalten. Lücken sind mit hochstämmigen Obstbäumen aufzufüllen. Der Unterwuchs ist mind. einmal pro Jahr zu mähen.

E) Pflanzbindungen und Pflanzgebote gem. § 9(1)25 BauGB

1. Die im Plan gekennzeichneten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und während der Baumaßnahmen gem. DIN 18920 zu schützen. Abgängige Gehölze sind durch Neupflanzungen zu ergänzen.
2. Die dargestellten Gehölze (Bäume und Sträucher) sind mit einer Abweichung von max. 2,0 m am vorgesehenen Standort zu pflanzen.
3. Die als private Grünflächen dargestellten Teile der Baugrundstücke sind mit Bäumen zu bepflanzen und auf Dauer ohne Dünger- und Pestizideinsatz zu unterhalten.
4. Für Bepflanzungen sind innerhalb des Baugebietes überwiegend Laubholzarten zu verwenden, z.B.:
   - Bäume 1. Ordnung:
     Stieleiche (Quercus robur), Spitzahorn, (Acer platanoides), Bergulme (Ulmus glabra), Roßkastanie (Aesculus hippocastanum) u.a.
   - Bäume 2. Ordnung:
     Obstbäume lokaler Sorten als Hoch- oder Halbstämme, Feldahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Birke (Betula pendula), Holzapfel (Malus sylvestris), u.a.
   - Sträucher:
     Hasel (Corylus avellana), Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Wildrosen (Rosa canina u.a.), Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus), u.a.
5. Für Pflanzungen auf Fläche K1 sind z.B. folgende Gehölze geeignet:
   - Bäume:
     Schwarzerle (Alnus glutinosa), Bruchweide (Salix fragilis)
   - Sträucher:
     Grauweide (Salix cinerea), Purpurweide (Salix purpurea), Korbweide (Salix viminalis)

F) Umsetzung und Zuordnung naturschutzrechtlicher Maßnahmen gem. § 9(1a) Satz 2 BauGB

1. Versickerungsanlagen und Pflanzungen auf den Baugrundstücken sind spätestens im ersten Jahr nach Bezugsfähigkeit des jeweiligen Gebäudes vom Grundstückseigentümer auszuführen. Die Durchführung der nach Naturschutzrecht zugeordneten Maßnahmen sowie die Pflanzungen außerhalb der Baugrundstücke sind im Zuge der Erstellung der Infrastruktur und der Belegung der Grundstücke von der Gemeinde herzustellen.
2. Die Herstellung und Fertigstellungspflege der öffentlichen Grünflächen sowie der Flächen K1 (Flurst. 29/1 und 30) sind gemäß § 9(1a)Satz 2 auf der Grundlage des Versiegelungsanteils zu 73% allen neu bebaubaren Grundstücken zugeordnet.

G) Festsetzungen nach § 9 (5) 1 BauGB

1. Im „Lärmpegelbereich III und IV" sind für Aufenthaltsräume passive Maßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm gemäß DIN 4109 Schallschutz im Hochbau - Anforderungen und Nachweise vom November 1989 - zu treffen.
Die erforderlichen Luftschalldämmmaße der Außenbauteile von Aufenthaltsräumen - bei Wohnungen mit Ausnahmen von Küchen, Bädern und Hausarbeitsräumen – ergeben sich auf der Grundlage der Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 Tabelle 8 ff. Die Außenbauteile sind so auszuführen, daß sie mindestens folgende resultierende bewerte Schalldämmmaße (erf. $R'_{w\,res}$) aufweisen.

Lärmpegelbereich	*Raumarten* Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume und ähnliches
	erf. $R'_{w\,res}$ des Außenbauteils in dB		
III	40	35	30
IV	45	40	35

An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

(Die Tabelle ist ein Auszug aus der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau", November 1989, Tabelle 8: Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen.)

Im gesamten Geltungsbereich sind zum Schlafen genutzte Räume mit schallgedämpften Lüftungseinrichtungen auszustatten. Die Lüftungseinrichtungen müssen den Anforderungen gemäß DIN 4109 Kapitel 5.4 entsprechen.
Es können Ausnahmen von den getroffenen Maßnahmen zugelassen werden, soweit nachgewiesen wird, daß geringere Maßnahmen ausreichen.

H) Sonstige Festsetzungen

1. Der im Auftrag des Landes Rhld.-Pfalz, vertreten durch das Straßen- und Verkehrsamt Trier, aufgestellte Ausbauentwurf des „ Kreisverkehrsplatz L 145 " ist Bestandteil des Bebauungsplanes. Die Art des Straßenausbaus ist dem Straßenbauentwurf zu entnehmen. Hierzu zählen folgende Planunterlagen:
   - Gestaltungsplan, M 1:250
   - Deckenhöhenplan, M 1:250
   - Regelquerschnitt „Kreisel", M 1:25
   - Regelquerschnitte „L145", M 1:25
   - Regelquerschnitt „Weg" zum Gewerbegebiet Pasch I, M 1:25
   - Regelquerschnitt „Cerisierstraße", M 1:25
   - Regelquerschnitt „Kapellenstraße", M 1:25

Hinweise

1. Innerhalb des Plangebietes ist mit unterschiedlichem Baugrund zu rechnen. Der Umfang der erforderlichen Gründungsarbeiten sollte im Zusammenhang mit der Erstellung der Bauantragsunterlagen durch Bodengutachten bei Beachtung der DIN 1054 festgelegt werden.
Es wird empfohlen, alle Mauern mit Erdanschluß gegen drückendes Wasser zu schützen.

1.1 Das Gebiet unterhalb der Moselbahnstraße ist nicht hochwasserfrei. Es wird eine hochwasserkompatible Bauweise empfohlen (z.B. Mobile Anlagen zum Verschließen von Fenstern und Türen, Heizöllagerung, Abwasserschieber).

2. Die Entwässerungseinrichtungen und Rückhaltemulden im Bereich der Straßen und öffentlichen Grünflächen werden in Lage und Ausdehnung im Rahmen der Entwässerungsplanung detailliert. Die Aufteilung der öffentlichen Verkehrsflächen ist der Ausführungsplanung vorbehalten. Der Bebauungsplan setzt nur die Gesamtbreite fest.

3. Zur Müllentsorgung der am Stichweg (ohne Wendeplatte mit 18,0 m Durchmesser) angeordneten Gebäude sind die Abfälle jeweils am Tage der Entsorgung im Bereich der Wendeplatte abzustellen.

4. Für die ausgewiesenen Dauerkleingärten gelten die Anforderungen des BKleingG.

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN gem. PlanzV 90

Die mit (H) bezeichneten Erläuterungen gelten als Hinweise, alle übrigen als Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet	WA
Dorfgebiet	MD
Mischgebiet	MI
Beschränkung der Zahl der Wohnungen, z.B.	2 Wo

Maß der baulichen Nutzung

maximale Firsthöhe	FH max
maximale Traufhöhe	TH max
Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B.	II

Füllschema der Nutzungsschablone

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL

Hinweis auf Nutzungsschablone, z.B. 1

Bauweise, Baugrenzen

Offene Bauweise	O
nur Einzelhäuser zulässig	E
Baugrenze	
vorgeschlagene Grundstücksgrenze (H)	

Flächen für den Gemeinbedarf

Fläche für den Gemeinbedarf	
Feuerwehr	F

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche	
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	
Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche	P
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
Wirtschaftsweg	WW
Fußweg	FW

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Flächensignatur	
Zweckbestimmung: Elektrizität	

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

unterirdisch	

Grünflächen

Öffentliche Grünfläche	
Private Grünfläche	
Zweckbestimmung: Dauerkleingärten	
Zweckbestimmung: Spielplatz	
Zweckbestimmung: Parkanlage	

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Flächen zur Versickerung von Oberflächenwasser	

Flächen für die Landwirtschaft und für Wald

Flächen für die Landwirtschaft	

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	
Maßnahmen-Nr. (s. textl. Festsetzungen)	A K1
Anpflanzen Einzelbaum	+
Erhalten Einzelbaum	+
Naturdenkmal	ND

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	
Vorhandene Geländehöhe über NN	128,0
Hauptfirstrichtung	
Gesetzliches Überschwemmungsgebiet gem. § 88 Landeswassergesetz	
Hochwasser: 200-jährige Grenze (HW 200)	
Festgesetzte EG-Höhe über NN (s. auch Textliche Festsetzungen)	E=131,0
Leitungsrecht zugunsten der VG-Werke	

Bestandsangaben

Die für die Darstellung des Bestandes verwendeten Signaturen entsprechen, soweit nicht aufgeführt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Rhld.-Pfalz.

Verfasser:

BÜROGEMEINSCHAFT
STOLZ KINTZI[illegible]ER
STADTPLANER SRL [illegible]TEKT
MAARSTR. 25 • TRIER • T. 2402[illegible]4028

BIELEFELD • GILLICH • HECKEL
LandschaftsArchitekten BDLA
54290 Trier Kaiserstraße 15 Tel. 0651/14546-0

23/05/2001 geänd. beschlu. Gemeinderats- 24.09.2001 (Offenlage) geändert lt. Gemeinderatsbeschluß v. 23.01.2002 (Satzung)

Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan

1. Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung sowie zur Änderung beweglicher rechtlicher Vorschriften vom 15.12.1997 (BGBl. I S.2902), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S.466).
3. Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S.58).
4. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. 9.365 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des 2. Landesgesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften vom 09.11.1999 (GVBl. S.407)
5. Landespflegegesetz (LPflG) i.d.F. vom 05.02.1979 (GVBl. S.36), zuletzt geändert durch § 41 des Landeswaldgesetzes vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504).
6. Landeswassergesetz (LWG) in der Neufassung vom 14.12.1990 (GVBl. S.11), zuletzt geändert durch Artikel 7 des 2. Landesgesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften vom 09.11.1999 (GVBl. S.407)
7. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.10.1998 (BGBl. I S.3178), geändert am 27.12.2000 (BGBl. I S. 3048,2052).
8. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. vom 12.03.1987 (BGBl. I S.889), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 2994).
9. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des 1. Landesgesetzes zur Änderung beweglicher rechtlicher Vorschriften vom 22.12.1999 (GVBl. S. 470).

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

_____, den_____
Katasteramt

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung/Grenzregelung werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB erhoben.

_____, den_____
Katasteramt

Der ~~Stadt~~/Gemeinderat hat am 16.12.2001 gem § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Am 14.9.2001 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden bei der Planaufstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

Longuich, den 16.9.2001
~~Stadt~~/Gemeindeverwaltung

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 26.10.2001 bis 26.11.2001 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 16.10.2001 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Longuich, den 23.11.2001
~~Stadt~~/Gemeindeverwaltung

Der ~~Stadt~~/Gemeinderat Longuich hat am 23.01.2002 der Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 in der zur Zeit gültigen Fassung und gem. § 10 BauGB einschließlich der blau eingetragenen Änderungen als Satzung

BESCHLOSSEN

Longuich, den 24.01.2002
~~Stadt~~/Gemeindeverwaltung

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 10 (2) BauGB durch Verfügung von

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord/Kreisverwaltung

Az.: _____

GENEHMIGT

_____, den_____
Im Auftrage:

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 11 (3) BauGB am _____ bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord/Kreisverwaltung _____ angezeigt worden.

Verletzungen von Rechtsvorschriften wurden nicht geltend gemacht.

_____, den_____
Im Auftrage:

Verletzungen von Rechtsvorschriften wurden bis zum _____ nicht geltend gemacht.

_____, den_____
Im Auftrage:

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinde-/~~Stadt~~rates, sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bekundet.

Longuich, den 11.17.2002
Ortsbürgermeister/~~Bürgermeister~~

Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 (3) BauGB angeordnet.

Longuich, den 12.07.2002
Ortsbürgermeister

Die Genehmigungsverfügung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord/Kreisverwaltung vom _____ / die Durchführung des Anzeigeverfahrens vom _____ / bis _____ ist am [illegible] 2002 gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden [illegible] von jedermann eingesehen werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

Longuich, den 16.03.2002
~~Stadt~~/Gemeindeverwaltung

Gemarkung Longuich, Flur 3 und 4

Auszug aus der Flurkarte, Katasteramt Trier, Stand: Mai 2000

LONGUICH "Zwischen den Ortsteilen" Änderung